



# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), PF 1259, 06352 Köthen (Anhalt)

Marktstraße 1-3  
06366 Köthen (Anhalt)

Telefon: 03496 425 - 0  
Telefax: (03496) 425 21 23 97

## Information zur Zahlung von Grundsteuern, Straßenreinigungsgebühren und dem Beitrag zur Gewässerumlage beim Erwerb von Grundstücken

### Allgemeine Sprechzeiten:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 17:00 Uhr und nach Vereinbarung

Amt: Kämmerei / Steuern und Controlling  
Gebäude: Wallstr. 1 - 5  
E-Mail\*: [steuerabteilung@koethen-stadt.de](mailto:steuerabteilung@koethen-stadt.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben ein Grundstück erworben, für das Grundsteuer, Gewässerumlage und möglicherweise auch Straßenreinigungsgebühr an die Stadt Köthen (Anhalt) zu entrichten ist.

In diesem Zusammenhang gebe ich Ihnen nachfolgende weitergehende Informationen zu den einzelnen Grundbesitzabgaben:

1. Die **Grundsteuerpflicht** für den Erwerber entsteht mittels Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt gemäß § 17 des Grundsteuergesetzes in der derzeit gültigen Fassung, in der Regel zum 01.01. des Folgejahres. Sie erhalten von dort den entsprechenden Grundsteuermessbescheid. Die Stadt Köthen (Anhalt) erhält parallel eine Ausfertigung vom Finanzamt zugesandt. Erst dann kann eine Umschreibung der Grundsteuer durch die Stadt Köthen (Anhalt) gemäß § 182 Abs. 1 der Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung erfolgen.
2. Bei der **Straßenreinigungsgebühr** ist der Zeitpunkt der Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch Voraussetzung für das Entstehen Ihrer Gebührenpflicht gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt). Die Umschreibung erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung zu Beginn des darauffolgenden Kalendermonats.  
Nach § 6 der Straßenreinigungsgebührensatzung sind Sie verpflichtet den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
3. Schuldner der **Gewässerumlage** ist gemäß § 4 Abs. 1 der Gewässerumlagesatzung der Eigentümer eines Grundstückes. Nach § 5 Abs. 1 der Gewässerumlagesatzung entsteht die Umlageschuld mit Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes an die Stadt Köthen (Anhalt). Damit ist auch hier auf den Zeitpunkt der Grundbucheintragung als Eigentümer abzustellen. Nach § 9 Abs. 4 der Gewässerumlagesatzung sind Sie verpflichtet Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, d. h. bspw. auch den Eigentumswechsel binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Um Ihrer Mitteilungspflicht aus den o. g. Satzungen nachzukommen, übersenden Sie bitte der Steuerabteilung auch eine Kopie der Eintragungsbekanntmachung, welche Sie vom Grundbuchamt erhalten.

**Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld**  
IBAN: DE69 8005 3722 0302 0117 14 - BIC: NOLADE21BTF  
**Volksbank e.G. Köthen-Bitterfeld**  
IBAN: DE14 8006 3628 0002 1243 94 - BIC: GENODEF1KOE  
**Commerzbank**  
IBAN: DE89 8004 0000 0606 6666 00 - BIC: COBADEFFXXX  
Internet: [www.koethen-anhalt.de](http://www.koethen-anhalt.de)

**Deutsche Kreditbank**  
IBAN: DE54 1203 0000 0000 8006 72 - BIC: BYLADEM1001  
**Postbank Hannover**  
IBAN: DE74 2501 0030 0595 3543 07 - BIC: PBNKDEFF

**Allgemeine Sprechzeiten:**  
Montag 9:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

\*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Im Notarvertrag wurde sicherlich vereinbart, dass ab dem Zeitpunkt der Besitzübergabe alle mit dem Grundbesitz verbundenen Abgaben auf Sie übergehen sollen. Aus dieser privatrechtlichen Vereinbarung im Notarvertrag zur vorfristigen Übernahme der Abgaben ergibt sich keine Möglichkeit der Stadt Köthen (Anhalt), Sie bereits vor dem Entstehen Ihrer eigenen Abgabepflicht zur Zahlung fällig werdender Beträge heranzuziehen. Dazu bedarf es von Ihnen einer zusätzlichen Erklärung. Ein entsprechendes Formular liegt diesem Schreiben bei.

Bei Eingang dieser Erklärung bei der Stadt Köthen (Anhalt) werden Sie in den Veranlagungsunterlagen erfasst. Damit würde jeglicher Schriftverkehr bereits vor der Umschreibung mit Ihnen geführt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Steuern und Controlling gern zur Verfügung. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Zuordnung des Veranlagungsobjektes. Sie erreichen die Bearbeiter/-innen der oben aufgeführten Grundstücksabgaben wie folgend:

	<b>Frau Werner</b>	<b>Frau Wolff</b>
	☎ 425 206	☎ 425 216
	✉ <a href="mailto:k.werner@koethen-stadt.de">k.werner@koethen-stadt.de</a>	✉ <a href="mailto:m.wolff@koethen-stadt.de">m.wolff@koethen-stadt.de</a>
Köthen	Ackerstraße bis Hallesche Straße	Heinrich-Heine-Straße bis Zimmerstraße
sowie die Ortschaften	Elsdorf, Hohsdorf, Merzien, Porst, Wülknitz Zehringen	Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Gahrendorf, Löbnitz an der Linde

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerabteilung

Abkürzungen:

Gewässerumlagesatzung	Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Taube-Landgraben“
-----------------------	--

**Bitte diesen Vordruck ausgefüllt an die Stadt Köthen (Anhalt), Steuern und Controlling, Marktstraße 1 - 3 in 06366 Köthen (Anhalt) zurücksenden!**

Erwerber:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift, ggf. Telefon: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

betreffendes Grundstück/Eigentumswohnung:

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Flur/ Flurstück (soweit bekannt): \_\_\_\_\_

Vorherige(r) Eigentümer:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Aktuelle Anschrift (soweit bekannt): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## **Erklärung zur Übernahme von Verpflichtungen**

Ich habe am \_\_\_\_\_ das o. g. Grundstück erworben. Ab dem Besitzübergang erkläre ich mich hiermit bereit, die bereits vor der grundsteuerlichen Umschreibung fällig werdende Grundsteuer sowie die bis zum Übergang der Gebührenpflicht fällig werdende Straßenreinigungsgebühr und den Beitrag zur Gewässerumlage an die Stadt Köthen (Anhalt) zu zahlen.

Der Besitzübergang erfolgt/e am: \_\_\_\_\_

Über den Verfahrensweg und die Rechtslage bezüglich der Entstehung meiner eigenen Grundsteuer, ggfs. Straßenreinigungsgebühren sowie Gewässerumlagebeiträge bin ich informiert. Das Informationsschreiben der Stadt Köthen (Anhalt) habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erwerbers

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist Stadt Köthen (Anhalt) – Der Oberbürgermeister –, Steuern und Controlling, Marktstraße 1-3, 06366 Köthen (Anhalt), E-Mail: [steuerabteilung@koethen-stadt.de](mailto:steuerabteilung@koethen-stadt.de), Tel. 03496 / 425 219.

Die Daten werden erhoben, um die Grundsteuer, die Straßenreinigungsgebühren sowie die Umlage der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände (Grundbesitzabgaben) festsetzen und erheben zu können. Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 e) der DSGVO, §§ 29b bis 31c und §§ 93, 111 AO, GrStG, § 3 KAG und § 34 BMG sowie die Straßenreinigungssatzung, die Straßenreinigungsgebührensatzung und die Gewässerumlagesatzung.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter [www.koethen-anhalt.de](http://www.koethen-anhalt.de) abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von der behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Sie unter Stadt Köthen (Anhalt), Organisation/Datenschutz, Marktstraße 1-3 in 06366 Köthen (Anhalt) sowie Tel. 03496 / 425 321 oder E-Mail: [g.becker@koethen-stadt.de](mailto:g.becker@koethen-stadt.de) erreichen können.